



# Ingenieurkammer Niedersachsen

Offizielles Mitteilungsorgan der Ingenieurkammer Niedersachsen · Körperschaft des öffentlichen Rechts

## ■ INTERVIEW BERUFSPOLITIK

### Urteil des EuGH | Herausforderung für die Kammern und den Berufsstand

(KS) Am 4. Juli 2019 hat der Europäische Gerichtshof das lang erwartete Urteil über die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) gefällt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Bindung an die Höchst- bzw. Mindestsätze europarechtswidrig ist und diese damit als gesetzlich verordnetes Preisrecht nicht mehr angewendet werden kann. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf den Berufsstand. Die Ingenieurkammer Niedersachsen, Dipl.-Ing. Frank Puller, befragt.



Vizepräsident Frank Puller, Vorsitzender des Verwaltungsrates des Versorgungswerks, Nieders. Ingenieurverbändetag (NIVT), zuständig für Hochschulkontakte Braunschweig, Vergabe

**Herr Vizepräsident, Sie sind seit vielen Jahren in der Berufspolitik sehr stark engagiert. Wie haben Sie auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs reagiert?**

Erstmal enttäuscht! Ich habe es als einen Angriff auf die bewährte mittelständisch geprägte Struktur der freienberuflichen Ingenieure und Architekten in Deutschland aufgefasst. Dies ist vor dem Hintergrund der im Vorfeld erfolgten intensiven Abstimmungen mit den Architekten- und Ingenieurkammern und den Verbänden zu sehen. Auch der Bundesverband der Freien Berufe e.V. hat sich sehr stark engagiert. Allen Beteiligten war klar, dass eine negative Entscheidung Auswirkungen auf die Honorarordnungen

und Gebührenordnungen auch der anderen Freien Berufe haben kann. Bei aller Enttäuschung: Als positiv habe ich empfunden, dass die stärkere Zusammenarbeit zwischen den Kammern und Verbänden sehr konstruktiv war und das gemeinsame Ziel uns noch stärker hat auftreten lassen. Nur so konnte gemeinsam gegenüber der Bundesregierung argumentiert werden und mündete in der Kampagne zum Erhalt der HOAI (Anm. der Redaktion: online unter [www.hoai.news](http://www.hoai.news)).

Natürlich hatten wir uns auf den Fall vorbereitet, dass die Honorarordnung vom EuGH verworfen wird. So konnte in kurzer Zeit ein Positionspapier zu den künftigen Herausforderungen erarbeitet werden (Anm. der Redaktion: *nachstehend abgedruckt*). Der Zusammenhalt der Berufsstände ist in diesem Punkt sehr gut.

#### Hat das Urteil aus Ihrer Sicht auch positive Auswirkungen?

Vorab in aller Kürze – **erstens**: Vor dem 4. Juli 2019 abgeschlossene Ver-

#### INHALT

- Interview | EuGH-Urteil: Herausforderungen für die Kammern und den Berufsstand
- Erinnerung Ingenieurrechtstag 2019
- Positionspapier
- Sachverständigentag 2019
- Erlöschen der Sachverständigenbestellung
- Mitglieder
- Hinweise Beitragserhebung 2020
- Neue Formulare für die Bauvorlagen
- Seminare im Oktober und November



träge gelten weiter, wenn ein Honorar schriftlich vereinbart wurde. **Zweitens:** Bis auf das Preisrecht durch die Mindest- und Höchstsätze gilt die HOAI weiterhin, dazu gehören insbesondere Leistungsbestimmungen, Definitionen und die anderen Regelungen. Zu beiden Punkten im Anschluss mehr!

Weiter hat der EuGH zumindest zwei entscheidende Hinweise gegeben: Zunächst einmal hat er festgestellt, dass Mindest- und Höchstsätze in Gebührenordnungen für Freie Berufe durchaus Sinn machen und in der Lage sind, Qualität zu sichern und den Verbraucherschutz zu stärken. Die Existenz von Mindestsätzen für die Vergütung von Planungsleistungen kann grundsätzlich dazu beitragen, eine hohe Qualität dieser Planungsleistungen zu gewährleisten. Dieses war in den von der Bundesingenieurkammer gemeinsam mit der Bundesarchitektenkammer und dem AHO beigebrachten Gutachten und Studien herausgearbeitet worden, insofern war diese Arbeit nicht vergebens. Dass der EuGH schlussendlich nicht zu dem erhofften positiven Urteil kam, bedauern wir sehr.

Eine weitere Anregung des Gerichts werden wir aber berufspolitisch aufgreifen und voranbringen. Der EuGH hat festgestellt, dass in Deutschland Planungsleistungen auch von Dienstleistern erbracht werden können, die eine entsprechende fachliche Eignung nicht nachgewiesen haben. Dies ist zutreffend – es besteht kein Berufsausübungsrecht nur für eingetragene Berufsangehörige. Damit wird ein Weg aufgezeigt, wonach Planungsleistungen **ausschließlich** den Architekten und Ingenieuren vorbehalten sein sollten, die aufgrund ihrer Ausbildung für Qualität sorgen. Der EuGH hat somit den Finger in die Wunde gelegt. Denn wenn eine Honorarordnung auf der einen Seite dem Ziel dienen soll, die Qualität zu sichern, andererseits aber genau diese Leistungen auch von berufsfremden Personen erbracht werden können, ergibt sich daraus eine gewisse Argumentationsschwäche. Die Kammern

und Verbände haben dieses Argument bereits in der Politik vorgetragen, jedoch nicht das notwendige Gehör gefunden.

Ich sehe diesen ausdrücklichen Hinweis des EuGH als wegweisend an. Dies hat auch schon dazu geführt, dass die Kammern und Verbände entsprechende Diskussionen führen, um den erklärten Zielen im Interesse des Berufsstandes näherzukommen.

### **Welches sind die dringendsten Anliegen der Ingenieurinnen und Ingenieure?**

Uns erreichen viele Anrufe, zahlreiche Gespräche wurden bereits geführt. Die wohl am häufigsten gestellte Frage war: „Ist die HOAI nun tot oder nicht?“ Auf diese Frage kann ich eigentlich nur wie ein Jurist antworten: „Es kommt darauf an“. Bestehende Verträge sind davon nicht berührt – es sei denn, die Vertragsparteien streiten sich über das Honorar. Der schlichte Verweis auf die HOAI, mit der vor dem Urteil wenigstens die Mindestsätze angesetzt werden konnten, kann jetzt nur noch eingeschränkt herangezogen werden zu der Frage, was die Parteien im Hinblick auf die Vergütung vereinbart haben. Bei neu zu schließenden Verträgen ist unbedingt darauf zu achten, dass nicht nur bezüglich der Leistungsinhalte, sondern auch bezüglich der Vergütung eine entsprechende Vereinbarung getroffen wird, am besten schriftlich. Die Mindestsätze der HOAI sind, da nicht mehr gesetzliches Preisrecht, nicht mehr automatisch in den Vertrag einbezogen.

### **An wen können sich die Mitglieder wenden, wenn Sie Fragen zu der jetzigen Rechtslage haben?**

In der Ingenieurkammer bieten wir ein vielseitiges System von Beratungsleistungen. Erste Ansprechpartner sind Karin Schwentek, Justiziarin, und Alexander Koch, Sachgebietsleiter Mitglieder und Listen. Auf unserer Homepage stellen wir die neuen Entwicklungen ausführlich dar. Ergänzend möchte ich aber darauf hinweisen, dass der Besuch von Seminaren gerade angesichts der neuen Rechtslage nur empfohlen werden kann. Diese dienen nicht nur

dem Vermitteln von Wissen, sondern bieten auch Gelegenheit, sich mit Kolleginnen und Kollegen auszutauschen. Das Fortbildungsangebot finden Sie unter **www.ingenieurkammer.de** im Bereich Fortbildung. Die Architektenkammern und die Ingenieurkammern aus Bremen und Niedersachsen haben sich zusammengeschlossen, um ein ausgewogenes, auf den Berufsstand abgestimmtes Fortbildungsprogramm anbieten zu können. Auch der **Ingenieurrechtstag am 28. Oktober** wird die Themen HOAI und Vergabe im Lichte der EuGH- Entscheidung zum Schwerpunkt haben.

### **Wie wird sich die öffentliche Hand bei der Vergabe von Ingenieurleistungen künftig verhalten?**

Hierzu ist auf den Erlass des Bundesministeriums des Inneren, für Bauen und Heimat (BMI) zu verweisen. Diesen finden Sie auf unserer Homepage sowie entsprechende Erläuterung dazu. Dieser Erlass gibt eine entscheidende Richtung vor, denn es wird deutlich festgestellt, dass bei künftigen Vergabeverfahren über das Honorar verhandelt werden muss und nicht automatisch von der Geltung der Mindestsätze ausgegangen werden kann. Ferner hat das Bundesministerium klargestellt, dass bei Verträgen, die vor der Urteilsverkündung geschlossen worden sind, **weiterhin** von der Wirksamkeit auszugehen ist, auch soweit bei der Vergabe und dem Vertragsschluss von der verbindlichen Geltung der Mindest- und Höchstsätze ausgegangen wurde.

### **Welche konkreten Auswirkungen hat das Urteil für die Ingenieurbüros?**

Die Berufskolleginnen und -kollegen müssen verhandeln und dazu ihre eigenen Angebote kalkulieren. Insofern entnehme ich dem Urteil auch ein positives Signal: Ingenieurbüros sollten nunmehr die Chance ergreifen, ihre Stundensätze zu kalkulieren und in das Angebot einfließen zu lassen. Naturgemäß ist die Kalkulation für jedes Büro eine andere – dies ist dem Bauwesen aber nicht fremd. Auch Bauunternehmen kalkulieren jeweils im Hinblick auf die jeweilige Angebotsanfrage. Es



ist aber nicht mehr ausreichend, einfach davon auszugehen, dass die HOAI als gesetzliches Preisrecht besteht und ohne weitere Verhandlung der Mindestsatz gezahlt wird. Gemeinsam mit den anderen Kammern und Verbänden wird weiterverhandelt, welche weitergehenden Empfehlungen gegeben werden können. Wir werden fortlaufend über die Entwicklungen berichten.

### Welche Möglichkeiten bleiben den Ingenieurbüros?

Die Verhandlungen mit den Auftraggebern werden nicht einfacher, aber: Der Gestaltungsspielraum ist erheblich ausgeweitet. Ingenieurbüros können nach Kalkulation ein Pauschalangebot unterbreiten. Sie müssen natürlich darauf achten, dass alle Kostenfaktoren eingerechnet sind und ein angemessenes Honorarangebot unterbreitet wird. Gerade die Bürogemeinkosten sind hier ein wichtiger Faktor. Dabei können oft Gehälter, Steuern und Abgaben schon mal mehr als die Hälfte aller Kosten ausmachen. Aber auch die Kosten des Büobetriebs, Abschrei-

bungen für die technische Ausstattung, Kosten für Versicherungen und Fortbildungen schlagen zu Buche. Mehr Infos zu diesem Punkt erhalten unsere Mitglieder im Rahmen unseres Seminarangebots „HOAI-Grundlagen und aktuelle Fragen zum Urteil des EuGH“.

Die Erfahrung zeigt, dass die Ingenieurbüros sich zumeist darauf einstellen können, denn nach der letzten Novelle waren ja bereits Leistungen aus dem verbindlichen Teil der HOAI herausgenommen worden.

Auch Zeithonorare nach Stundensätzen sind möglich, auch in Verbindung mit der entsprechenden Anwendung von (ausgewählten) HOAI-Sätzen. Ein Vergleich, ob die Pauschalangebote oder Stundensätze den Mindestsätzen entsprechen, findet nicht mehr statt.

Weiterhin ist es möglich, einen Vertrag zu schließen, in dem auf die Honorarordnung verwiesen und eine entsprechende Anwendung schriftlich festgehalten wird. Auch hier gilt darauf zu achten, dass gerade in der jetzigen Zeit das Honorarangebot an-

gemessen ist. Die Ausarbeitungen und Leitlinien des AHO geben weiterhin wertvolle Tipps. Wir können von hier aus nur die Empfehlung geben, diese auch weiterhin zu beachten und in Vertragsverhandlungen einzubringen.

Abschließend möchte ich den Kolleginnen und Kollegen Mut machen, die Chancen zu ergreifen und zu nutzen. Sprechen Sie Ihre Kammervertreter an, diskutieren Sie mit uns, schriftlich oder mündlich – z.B. am Ingenieurrechtstag. Wir als Ingenieurkammer werden uns weiterhin für den Berufsstand einsetzen. Allen Kolleginnen und Kollegen wünsche ich gutes Gelingen und viel Erfolg.

### Haben Sie Fragen zur HOAI?

Ansprechpartnerin Justizariat  
RAin Karin Schwentek  
Tel. 0511 39789-15  
karin.schwentek@ingenieurkammer.de  
Ansprechpartner HOAI-Beratungsstelle:  
Alexander Koch  
Tel. 0511 39789-19  
alexander.koch@ingenieurkammer.de

## ■ VERANSTALTUNGEN

# Ingenieurrechtstag am 28. Oktober 2019

(Ho) Die Ingenieurkammer Niedersachsen setzt sich intensiv mit dem HOAI-Urteil des EuGH vom 4. Juli 2019 und dessen Auswirkungen auf den Berufsstand der Ingenieure auseinander. Gern erinnern wir Sie in diesem Zuge an unseren Ingenieurrechtstag 2019 und laden Sie herzlich dazu ein. Die Veranstaltung steht unter dem Thema HOAI und Vergabe – mit besonderem Blick auf das Urteil. Gemeinsam mit unseren Fachreferenten haben wir ein darauf bzogenes Programm für Sie erstellt:

### Wie geht es ohne die Mindest- und Höchstsätze der HOAI weiter? Neue Modelle der Architekten- und Ingenieurvergütung.

Christian D. Esch, LL.M.

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht Partner, Hamburg

### Vergabe und HOAI – gefährliche Entwicklungen für den Ingenieursstand?!

Dr.-Ing. Werner Weigl

2. Vizepräsident Bayerische Ingenieurkammer-Bau

### EuGH-Urteil – Qualitätssicherung über Berufsrechtsvorbehalte

Prof. Dr. Winfried Kluth

Lehrstuhl für Öffentliches Recht an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Richter am Landesverfassungsgericht a. D.

### Freie Berufe im Spannungsfeld rechtlicher und ökonomischer Veränderungen

Prof. Dr. H.-Michael Korth

Präsident des Verbandes der freien Berufe im Lande Niedersachsen e.V.

**Zeit:** Montag, 28. Oktober 2019 um 14:00 Uhr (Einlass ab 13:30 Uhr) bis ca. 18:00 Uhr

**Ort:** Blauer Saal in Hannover  
Congress Centrum, Theodor-Heuss-Platz 1–3, 30175 Hannover

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und bitten Sie um Ihre Anmeldung bis zum 18. Oktober 2019 auf unserer Homepage unter **www.ingenieurkammer.de** oder per E-Mail an **veranstaltung@ingenieurkammer.de**

Ihre Ansprechpartnerinnen für Rückfragen:

Bettina Berthier

Tel. 0511 39789-23

bettina.berthier@ingenieurkammer.de und Saskia Horst

Tel. 0511 39789-14

saskia.horst@ingenieurkammer.de



## ■ VERANSTALTUNG

# Ergebnisse vom Sachverständigentag 2019

(Be) Sehr erfolgreich verlief erneut der Sachverständigentag am 18. September 2019 in Hannover mit über 100 Teilnehmenden, öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, Richtern und Anwälten, die neben den rechtlichen und fachlichen Informationen vor allem auch die Gelegenheit zum Austausch schätzten und intensiv nutzten. **Präsident Hans-Ullrich Kammeyer** griff in seiner Begrüßung die hohe Bedeutung öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger auf, die deshalb ein hohes Maß an Vertrauen und Wertschätzung genießen, weil Bauherren und Auftraggeber durch deren besondere Qualifikationen fachliche und kompetente Sachverständigenleistungen aus unabhängiger Hand erhielten. Unabhängige fachliche Beratung und Information sind gerade in der Schadenermittlung und der Ursachenklärung von größter Bedeutung, betonte er.

Wie dürfen öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständigen werben? In seinem Vortrag **Chancen und Risiken der Werbung für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige – worauf ist zu achten?** ging **Rechtsanwalt Dr. Andreas Ottofülling** von der Wettbewerbszentrale Büro München intensiv auf die Besonderheiten, Fallstricke und Verletzungen rechtlicher Regelungen bis hin zu möglichen Konsequenzen wie Abmahnung, Unverwertbarkeit des Gutachtens, Verlust von Vergütungsansprüchen oder gar aufsichtsrechtlichen Maßnahmen ein.

Ausgangsnorm für die durch die Ingenieurkammer Niedersachsen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen und damit Grundlage für den sicheren Umgang bei der Werbung bildet die Sachverständigenordnung (SVO) der Bestellungskörperschaft. Dr. Ottofülling bezog sich dabei vornehmlich auf die §§ 11, 12 und 18 der SVO, wonach die Werbung

öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger ausnahmslos deren besonderer Stellung und Verantwortung gerecht werden müsse und insofern erlaubt ist, als dass sie über die berufliche Tätigkeit in Inhalt und Form sachlich unterrichtet. Er zeigte den Teilnehmenden anhand von konkreten Praxisbeispielen die vielfältigen Werbemöglichkeiten auf und betonte dabei vor allem, den Bestellungstoners stets vollständig korrekt anzugeben. Als weitere Regelungskomplexe wirkten das Gesetz gegen den unlauteren



*Prof. Peters, Vorsitzender Sachverständigenausschuss mit den Referenten Dipl.-Geol. Uwe Schriefer, RA Dr. Andreas Ottofülling und Univ.-Prof. Mike Sieder (v. li).*

Wettbewerb (UWG) sowie auch das Telemediengesetz (TMG). Insbesondere dürfe das Führen der Bezeichnung nicht irreführend sein oder gar zu Unrecht erfolgen. In der SVO sei kein ausdrückliches Trennungsgebot aufgeführt, dennoch dürfe die Nennung der Qualifikation, ob auf der Homepage, in Geschäftsbögen oder auf Visitenkarten, nicht zur Irreführung oder Täuschung der Verbraucher führen. Sind mehrere Personen aufgeführt, so müsse zweifelsfrei die Zuordnung der Qualifikationen zu den betreffenden Personen auf den ersten Blick erkennbar sein.

Unter Berücksichtigung der Liberalisierung des Wettbewerbsrechts eröffneten sich gerade auch für die öffentlich bestellten und vereidigten

Sachverständigen gute Möglichkeiten der Imagewerbung und der Hervorhebung ihrer Dienstleistungen, so Dr. Ottofülling abschließend.

Praxisbezogen und mit bautechnischen Schwerpunkten folgten nach der der Pause zwei weitere Sachverständigenthemen. Der Baustoff Holz erfreut sich steigender Beliebtheit auch im Hochbau. Inzwischen können auch Hochgeschossbauten oder Windkraftträder in Holzbauweise erstellt werden. Seine materialspezifischen Besonderheiten und Anforderungen hinsichtlich Feuchtigkeit, Dauerhaftigkeit, Tragfähigkeit und Brandschutz stellen neben der baurechtlichen Situation wie auch insbesondere der Komplexität der Regelwerke vom Bauproduktengesetz (BauPG) bis hin zur Musterbauordnung, zu den Verwendbarkeitsnachweisen und Normenvorschriften im Holzbau hohe Anforderungen.

In seinem Vortrag **Verwendung nicht geregelter Holzbauprodukte – Ein Schadenbeispiel** machte **Univ.-Prof. Mike Sieder**, Leiter des Instituts für Baukonstruktion und Holzbau ibHolz an der Technischen Universität Braunschweig und öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Holzbau, Tragwerke (Statik und Konstruktion) im Holzbau, an einem konkreten Beispiel von Rissbildungen und Verformungen bei den Verklebungen auf Gefahrenquellen und Risiken aufmerksam. Er ging dabei auch auf die zahlreichen Änderungen in Vorgaben, Gesetzen und Richtlinien ein.

Im Zuge seiner Beschreibungen und Erläuterungen zeigte er in der Konsequenz, dass Fehlerpotentiale am ehesten durch Anwendung der Sachkunde, Kenntnisse der Regelwerke, regelmäßige Fortbildung und eine durchgängige Projektkommunikation vermieden werden könnten.





In der Geothermie wird zwischen den zwei grundsätzlichen Bereichen der oberflächennahe Geothermie und Tiefe Geothermie unterschieden, auf die **Dipl.-Geol. Uwe Schriefer**, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Oberflächennahe Geothermie, zunächst einging und auch zu den geogenen Grundlagen wie der Wärmefluss im Untergrund referierte, bevor er mit dem Thema **Heizen und Kühlen von Gebäuden: Geothermie in der Praxis** verschiedene Anwendungsbeispiele in der oberflächennahen Geothermie vorstellte.

Der Standort Deutschland eigne sich vornehmlich für die oberflächennahe Geothermie, die vielfach in der Beheizung von Gebäuden, Brücken oder beispielweise von Weichenanlagen der Deutschen Bahn eingesetzt und auch der passiven Kühlung der Gebäudetemperatur genutzt werde. Anwendung finden im Wesentlichen die vier geothermischen Quellsysteme Brunnendoublette, Flächenkollektoren, Betonteilaktivierung und als Klassiker Erdwärmesonden. Neben der Bodenbeschaffenheit sei auch der Chemismus der Grundwässer zu beachten, erklärte der Geologe, besonders in Norddeutschland. Die unterschiedlichen Komponenten und Varianten beeinflussten sich gegenseitig. Daher sei eine umfassende Planung bei Erdwärmesystemen und -anlagen unerlässlich.

Unter [www.ingenieurkammer.de](http://www.ingenieurkammer.de) können Sie die beiden bautechnischen Fachvorträge unserer Referenten Univ.-Prof. Mike Sieder | Verwendung nicht geregelter Holzbauprodukte – Ein Schadenbeispiel und Dipl.-Geol. Uwe Schriefer | Heizen und Kühlen von Gebäuden: Geothermie in der Praxis nachlesen.


Wünschen Sie weitere Informationen zum Sachverständigenwesen? Sprechen Sie uns bitte an:  
Fred Charbonnier  
Tel. 0511 39789-15  
E-Mail [fred.charbonnier@ingenieurkammer.de](mailto:fred.charbonnier@ingenieurkammer.de)

## POSITIONSPAPIER

# Berufspolitische Schlussfolgerungen aus dem HOAI-Urteil des EuGH

Die Planerorganisationen des „Berliner Verbändegesprächs“ haben in der Nachbetrachtung des EuGH-Urteils vom 4. Juli 2019 zu den Mindest- und Höchstsätzen der Honorar- und Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ein gemeinsames Positionspapier erarbeitet.


Ansprechpartner Berufspolitik:  
RA Jens Leuckel  
Tel. 0511 39789-11  
E-Mail [jens.leuckel@ingenieurkammer.de](mailto:jens.leuckel@ingenieurkammer.de)



Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V.



BUNDES ARCHITECTEN KAMMER



BUNDES INGENIEURKAMMER

### BERUFSPOLITISCHE SCHLUSSFOLGERUNGEN AUS DEM URTEIL DES EUGH ZUR HOAI VOM 4.7.2019 POSITIONSPAPIER DER PLANERORGANISATIONEN

**Hintergrund**  
Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seiner Entscheidung vom 4.7.2019 (C-377/17) festgestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen europarechtliche Vorgaben verstoßen habe, in dem in der HOAI verbindliche Mindest- und Höchstsätze für Planungsleistungen vorgegeben seien.

Das Gericht bestätigt zunächst, dass die angegriffenen Regelungen der HOAI keine Diskriminierung darstellen. Die in der HOAI festgelegten Mindest- und Höchstsätze seien grundsätzlich auch geeignet, zur Erreichung der Ziele der Qualität der Arbeiten und des Verbraucherschutzes sowie des Erhalts der Baukultur und des ökologischen Bauens beizutragen. Mindestpreise könnten helfen, einen Konkurrenzkampf zu vermeiden. Denn dieser Konkurrenzkampf könne zu Billigangeboten führen, was das Risiko eines Verfalls der Qualität der erbrachten Dienstleistungen zur Folge hätte. Die Existenz von Mindestsätzen könne dazu beitragen, dass eine hohe Qualität der Planungsleistungen gewährleistet ist. Mindestsätze stellten damit eine legitime Umsetzung der verfolgten Ziele dar.

Doch hält es der EuGH für widersprüchlich, wenn einerseits von Seiten der Bundesrepublik zur Rechtfertigung der Mindest- und Höchstpreise erklärt werde, dass diese der Qualitätssicherung dienen würden, andererseits aber grundsätzlich Planungsleistungen von jedem Dienstleister erbracht werden könnten – ohne Nachweis der fachlichen Eignung. Im Hinblick auf das mit den Mindestsätzen verfolgte Ziel, eine hohe Qualität der Planungsleistungen zu erhalten, erkennt der EuGH deshalb eine „Inkohärenz“ in der deutschen Regelung. Wer mit der Qualität gesetzlich vorgeschriebene Mindest- und Höchstpreise rechtfertigen wolle, müsse die Qualität dann auch bei der fachlichen Eignung konsequent berücksichtigen.

**Position der Planerorganisationen**  
Die Planerorganisationen sprechen sich dafür aus, das EuGH-Urteil zweistufig umzusetzen:

- 1. Stufe: Anpassung der HOAI nach dem Modell der Steuerberatervergütungsverordnung (vorgesehene Honorare nach HOAI gelten nur dann nicht, wenn etwas anderes ausdrücklich vereinbart wird; ausdrücklicher Angemessenheitsvorbehalt; Regelsatz als Regelgebühr).
- 2. Stufe: Schaffen der formalen, berufspolitischen und politischen Rahmenbedingungen und Schließen der rechtlichen Lücken zur Herstellung von Kohärenz und damit zur Wiederherstellung der Verbindlichkeit der Mindestsätze. Ziel ist die stärkere Durchsetzung der vom EuGH anerkannten Notwendigkeit qualitätssichernder und verbrauscherschützender Elemente bei Planungsleistungen.

Berlin, im September 2019




Bund Deutscher Architekten BDA




Bund Deutscher Baumeister Architekten und Ingenieure e.V.



bund deutscher Innenarchitekten




Bund Deutscher Landschaftsarchitekten



BDVI




bauKULTUR BUNDESTIFTUNG




Bundesvereinigung der Prüflingen für Bautechnik e.V.




b.v.s. Sachverständige




We planen das. Wir bauen dies.




dAsL



ifu Deutsches Institut für Urbanistik



IFR INFORMATIONSKREIS FÜR RAUMPLANUNG



Zentralverband der Ingenieurvereine




SRL VEREINIGUNG FÜR STADT-, REGIONAL- UND LANDESPLANUNG



VBI VERBAND BERATENDER INGENIEURE



VDV Verband Deutscher Vermessungsingenieure



Vereinigung freischaffender Architekten Deutschland



## ■ MITGLIEDER

Die Ingenieurkammer Niedersachsen begrüßt ihre neuen Mitglieder und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit. Im Zeitraum vom **5. Juli bis 3. September 2019** wurden eingetragen:

### Freiwillige Mitglieder

#### Fachgruppe I (konstruktive Bauingenieure)

Dipl.-Ing. (FH) Jörg Brünen, Spelle  
 B. Eng. Julius Busse, Oldenburg  
 Dipl.-Ing. Roni Dursun Cosan, Lindhorst  
 Ingenieurin Nour Dawat, Neustadt  
 M. Sc. Albert Dieterle, Lingen  
 B. Sc. Joe Haubenreißer, Hannover  
 Dipl.-Ing. Gerold Hinderink, Neuenhaus

M. Sc. Marcel Lauscher, Lönigen  
 Dipl.-Ing. (FH) Daniel Liebing, Göttingen  
 B. Eng. Julia Lübben, Berge  
 Dipl.-Ing. (FH) Mustafa Massumi, Lüneburg  
 M. Eng. Ole Püllmann, Verden  
 Dipl.-Ing. (FH) Wjatscheslaw Slaschjow, Verden  
 M. Sc. Jonas Schmidwilken, Osnabrück  
 M. Eng. Ralf Schoon, Wiesmoor  
 Dipl.-Ing. (FH) Frank Schürmann, Spelle  
 B. Eng. Hermann Tiemerding, Bakum  
 M. Sc. Ina Willms, Wiesmoor

#### Fachgruppe II (sonstige Bauingenieure)

M. Eng. Larissa Hahn, Wedemark  
 Dipl.-Ing. (FH) Michael Nolte, Göttingen

#### Fachgruppe III (Maschinenbau, Elektrotechnik und vergleichbare Ingenieur tätigkeitsbereiche)

B. Eng. Stephan Müller, Heeslingen

#### Fachgruppe IV (Geodäsie, Informatik und sonstige Ingenieurbereiche)

Dipl.-Ing. Carsten Rünger, Hannover  
 Dipl.-Ing. (FH) Katja Strauß, Celle

Haben Sie Fragen zur Mitgliedschaft? Gern helfen wir weiter.

Kontaktieren Sie bitte Manuela Grünewald, Tel. 0511 39789-39 oder per E-Mail [manuela.gruenewald@ingenieurkammer.de](mailto:manuela.gruenewald@ingenieurkammer.de)

## ■ RECHT

# Oberste Bauaufsicht: Neue Formulare für die Bauvorlagen



Die oberste Bauaufsicht in Niedersachsen, jetzt Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU), hat mit Erlass vom 20.08.2019 die neuen Formulare für die Bauvorlagen veröffentlicht.

Dieser Erlass ist zum 29.08.2019 in Kraft getreten. Von diesem Zeitpunkt an sind die Bauaufsichtsbehörden verpflichtet, die neuen Formblätter zu verwenden. Diese betreffen im Einzelnen:

- Mitteilungen genehmigungsfreier Baumaßnahmen nach § 62 NBauO
- Bauanträge nach den §§ 63 und 64 NBauO

- Anträge nach § 66 NBauO auf Zulassung einer Abweichung oder Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung und
- Bauvoranfragen nach § 73 NBauO.

Der oben genannte Runderlass ist am 28.08.2019 im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 34/2019 S. 1252 ff. veröffentlicht worden. Die Ausgabe kann unter [www.niedersachsen.de/politik\\_staat/gesetze\\_verordnungen/gesetze--verordnungen-20080.html](http://www.niedersachsen.de/politik_staat/gesetze_verordnungen/gesetze--verordnungen-20080.html) eingesehen und heruntergeladen werden.

Mitglieder der Ingenieurkammer können diesen Erlass auch über die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer beziehen.

Ihre Ansprechpartnerin:  
 Kristina Stefaniuk  
 Tel. 0511 3978942  
 E-Mail [kristina.stefaniuk@ingenieurkammer.de](mailto:kristina.stefaniuk@ingenieurkammer.de)

## IMPRESSUM

Ingenieur Nachrichten – Regionalbeilage im Deutschen Ingenieurblatt  
**Herausgeber:** Ingenieurkammer Niedersachsen, K.d.ö.R.  
 Hohenzollernstr. 52 | 30161 Hannover

Tel.: 0511 39789-0

Fax: 0511 39789-34

**E-Mail:** [kammer@ingenieurkammer.de](mailto:kammer@ingenieurkammer.de)

**Internet:** [www.ingenieurkammer.de](http://www.ingenieurkammer.de)

**Redaktion:** RA Jens Leuckel (verantw.), Bettina Berthier M.A.

**Fotos:** Seite 1, 4 © Ingenieurkammer Niedersachsen, Seite 6 © virtua73/Adobe Stock.

**Autorenachweis:** (Be) Bettina Berthier, (Ho) Saskia Horst, (KS) Karin Schwentek

## ■ SACHVERSTÄNDIGENWESEN

### Erlöschen der Bestellung

Die Ingenieurkammer Niedersachsen macht bei dem nachstehend aufgeführten Sachverständigen das Erlöschen der öffentlichen Bestellung gemäß § 22 Abs. 3 Sachverständigenordnung öffentlich bekannt:

#### ■ Karl Langner, Sachgebiet Altautoverwertung

Fragen zum Sachverständigenwesen und zur öffentlichen Bestellung beantwortet Ihnen Fred Charbonnier, Tel. 0511 39789-17, E-Mail [fred.charbonnier@ingenieurkammer.de](mailto:fred.charbonnier@ingenieurkammer.de)



## ■ FORTBILDUNG

## Seminare im Oktober und November

Die Ingenieurkammer Niedersachsen bietet Ihnen in den folgenden Wochen ein gewohnt umfangreiches Seminarangebot zu unterschiedlichen Themenstellungen an. Haben Sie Interesse? Werfen Sie bitte auch einen Blick auf das vollständige Seminarprogramm der Ingenieurkammer Niedersachsen und ihrer Kooperationspartner unter [www.fortbilder.de](http://www.fortbilder.de). Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Haben Sie Fragen zum Seminarprogramm der Ingenieurkammer Niedersachsen oder Anregungen für neue Seminarthemen? Ihre Ansprechpartner sind Florian Torlée, Tel. 0511 39789-12, E-Mail [florian.torlee@ingenieurkammer.de](mailto:florian.torlee@ingenieurkammer.de) und Jennifer Volz, Tel. 0511 39789-16, E-Mail [jennifer.volz@ingenieurkammer.de](mailto:jennifer.volz@ingenieurkammer.de)

Seminar- nummer	Titel	Referent	Termin Ort	Gebühr
2219 – 67	<b>Wirtschaftliche Unternehmensführung für Planungsbüros</b> – Einblick in betriebswirtschaftliche Werkzeuge zur Optimierung der Wirtschaftlichkeit der Büros	Dr. Uwe Groth Harald A. Berendes	Mo 21.10.2019 9:00 – 16 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2219 – 69	<b>Industrieböden aus Beton</b> <b>Neuerungen, Hinweise, Erfahrungen</b>	Dipl.-Ing. Karsten Ebeling	Di 22.10.2019 9:00 – 17 Uhr Hannover	KM 250 € ET 350 € inkl. Kurs- material
2219 – 72	<b>Das neue Gebäudeenergiegesetz 2019</b> <b>Aktuelles Ingenieurwissen</b>	Prof. Dr.-Ing. Martin Pfeiffer	Mi 23.10.2019 9:00 – 16:30 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2219 – 73	<b>Abbruch und Rückbau nach ATV DIN 18459</b> <b>und VDI E 6210</b>	Prof. Dr.-Ing. Martin Pfeiffer	Do 24.10.2019 9:00 – 16:30 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2219 – 77	<b>Teamwork Bau</b> Kooperative Kommunikations- und Verhandlungskompetenz	RAin Elke Schmitz	Fr 25.10.2019 9:00 – 17 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2219 – 79	<b>Bauen im Bestand und Planen einer</b> <b>Innendämmung</b>	Peter Buschbacher B.Eng.	Mo 28.10.2019 9:00 – 17 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2219 – 82	<b>Nachträgliche Kellerabdichtung und -sanie-</b> <b>rung</b>	Dipl.-Ing. Betriebswirt Thomas Jansen	Di 29.10.2019 9:00 – 17 Uhr Hannover	KM 180 € ET 280 €
2219 – 85	<b>Bauprojektmanagement</b> – Einführung in die strukturierte Bearbeitung von Projekten und kennenlernen der notwendigen Werkzeuge	Harald A. Berendes	Mi 30.10.2019 9:00 – 16:00 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2219 – 200	<b>Brandschutz im Industriebau</b> Grundlagenseminar und neue Industriebaurichtlinie	Dr. Andreas Vischer	Mo 04.11.2019 9:00 – 16:00 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2219 – 90	<b>Pfahlgründungen im Wandel der Zeit</b>	Dipl.-Ing. Thomas Garbers	Di 05.11.2019 13:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 95 € ET 165 €



2219 – 93	<b>Abnahme von Bauleistungen</b>	Dipl.-Ing. Betriebswirt Thomas Jansen	Mi 06.11.2019 9:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 180 € ET 280 €
2219 – 94	<b>Schallschutz</b> Planungs- und Ausführungsfehler am Bau	Prof. Dr.-Ing. Alfred Schmitz	Do 07.11.2019 9:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2219 – 98	<b>Raumakustik sicher planen und umsetzen</b>	Prof. Dr.-Ing. Alfred Schmitz	Fr 08.11.2019 9:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2219 – 100	<b>Nachtragsleistungen</b> Wie die Baubeteiligten damit umgehen sollten	Dipl.-Wirtsch.-Ing. Frank A. Bötzkjes	Mo 11.11.2019 9:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2219 – 102	<b>Dauerbrenner Betonschäden</b> <b>Ursachen, Folgen, Vermeidung</b>	Dipl.-Ing. Karsten Ebeling	Di 12.11.2019 9:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2219 – 104	Haustechnik im Wohnbau für Ingenieure Heizungsanlagen und Warmwasserbereitung	Dipl.-Ing. Friedrich Fath	Mi 13.11.2019 9:00 – 16:30 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2219 – 40	<b>Ausbildung zum Sicherheits- und Gesundheitschutzkoordinator nach RAB 30.</b> <b>Anlage B der Baustellenverordnung</b> Tag 3 + 4	Dipl. Ing. Horst Lütje	Do+Fr 14.+15.11.2019 9:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 480 € ET 820 € für alle 4 Tage
2219 – 109	<b>Entsorgung von Böden und Straßenbaustoffen in der Baupraxis</b>	Dipl.-Ing. Heinz Bogon	Mo 18.11.2019 8:30 – 16:30 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2219 – 111	<b>Optimale Ingenieurverträge</b>	RAln Sabine Freifrau von Berchem	Di 19.11.2019 9:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2219 – 112	<b>Befreiungen, Ausnahmen, Abweichungen</b>	LBD a.D. Dr.-Ing. Erich Breyer	Fr 20.11.2019 8:30 – 16:30 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2219 – 112	<b>Der Generalplanervertrag, auch aus Sicht des Auftraggebers</b>	Prof. Dr. jur. Peter Fischer	Do 21.11.2019 10:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2219 – 113	<b>Praxisseminar – Windlasten</b> Windlastermittlung im Hoch- und Ingenieurbau	Prof. Dr.-Ing. Rüdiger Höffer, Prof. Dr.-Ing. Michael Hortmanns	Mo 25.11.2019 10:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2219 – 117	<b>Schallschutz im Hochbau nach DIN 4109-1 bis -4 und VDI-Richtlinie 4100 – Entwurf, Anforderungen und Einsatzgebiete 2019</b>	Prof. Dr.-Ing. Martin Pfeiffer	Di 26.11.2019 9:00 – 16:30 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2219 – 113	<b>Der Generalplanervertrag, auch aus Sicht des Auftraggebers</b>	Prof. Dr. jur. Peter Fischer	Do 21.11.2019 10:00 – 17:00 Uhr Hannover KM	KM160 € ET 260 €
2219 – 117	<b>Praxisseminar – Windlasten</b> <b>Windlastermittlung im Hoch- und Ingenieurbau</b>	Prof. Dr.-Ing. Rüdiger Höffer Prof. Dr.-Ing. Michael Hortmanns	Mo 25.11.2019 10:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €